

# Verordnung

**Temp. Fahrverbot  
in beiden  
Richtungen  
wegen Tiefbau-  
arbeiten auf einem  
Teilstück der Holz-  
straße**

**Betrifft:**  
Holzstraße (Teilstück) - Verkehrsbeschränkung; (temp. Fahrverbot [in beiden Richtungen])

L612.6110.1-4/2026-2

**Verordnung:**

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von Tiefbauarbeiten (Fernwärmeleitungen) auf der Holzstraße (vorgesehener Zeitraum: 19. Jänner bis 17. April 2026) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

**§ 1**

Lenken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Holzstraße im Bereich zwischen Kreuzung mit der Elisabethstraße und Einmündung in die Dornbirner Straße (L 204) verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr sowie am 15. Februar 2026 von 12.00 – 21.00 Uhr der ÖPNV ausgenommen.

**§ 2**

Der Verkehr wird über Landes- und Gemeindestraßen umgeleitet.

**§ 3**

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kennzeichnen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
i.A. Kdt. Schreiber René



# Verordnung

## Temp. Fahrverbot in beiden Richtungen wegen Tiefbau- arbeiten auf einem Teilstück der Rosenlächerstraße und dem Pfarrweg

**Betrifft:**  
Rosenlächerstraße und Pfarrweg  
(Teilstücke) - Verkehrsbeschränkungen  
(temp. Fahrverbot [in beiden Richtungen])  
**L612.6110.1-2/2026-2**

**Verordnung:**  
Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von Tiefbauarbeiten (Fernwärmeleitungen) auf der Rosenlächerstraße und dem Pfarrweg (vorgesehener Zeitraum: 19. Jänner bis 27. März 2026) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

### § 1

Lenken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren

- der Rosenlächerstraße im Bereich zwischen Kreuzung mit der Maria-Theresien-Straße und Einmündung des Pfarrwegs und
- des Pfarrwegs von der Kreuzung mit der Rosenlächerstraße bis zur Einmündung in die Holzstraße

verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

### § 2

Der Verkehr wird über Gemeindestraßen umgeleitet.

### § 3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
i.A. Kdt. Schreiber René



# Verordnung

i  
Polizei

## Temp. Fahrverbot in beiden Richtungen wegen Tiefbau- arbeiten auf einem Teilstück der Schützengarten- straße

**Betrifft:**  
Teilstück der Schützengartenstraße - Verkehrsbeschränkungen  
(temp. Fahrverbot [in beiden Richtungen] wegen Tiefbauarbeiten)  
  
L612.6110.1-3/2026-2

**Verordnung:**  
Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von Tiefbauarbeiten (Fernwärmeleitung) auf der Schützengartenstraße (vorgesehener Zeitraum: 19. Jänner bis 17. April 2026) im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

### § 1

Lenken von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Schützengartenstraße im Bereich zwischen der HNr. 6a und der Einmündung in die Reichenaustraße verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainer- und Baustellenverkehr ausgenommen.

### § 2

Der Verkehr wird über Gemeinde- und Landesstraßen umgeleitet.

### § 3

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Anrainer- und Baustellenverkehr“, sowie den Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:  
i.A. Kdt. Schreiber René



Rathausstraße 1, 6890 Lustenau  
T +43 5577 8181 1500  
sicherheitswache@lustenau.at